

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Effort 14+ Massnahme 5.011

Erlass einer Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien (Kita-Verordnung)

Antrag:

Es wird eine Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien (Kita-Verordnung) gemäss Anhang erlassen.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Die im Jahre 1998 vom Grossen Gemeinderat erlassene Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 ist revisionsbedürftig. Änderungen des übergeordneten Rechts, aber auch Beschlüsse auf städtischer Ebene machen einen Neuerlass notwendig. Die neue Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien (Kita-Verordnung) umfasst nicht mehr die gesamte Kinderbetreuung der Stadt Winterthur. Die Bestimmungen zur schulergänzenden Betreuung sind weiterhin in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung enthalten, welche von den Bestimmungen zum Vorschulbereich und den Tagesfamilien entlastet und begriffsmässig der neuen Situation angepasst wird.

Die Kita-Verordnung berücksichtigt, dass die Stadt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zu sorgen hat. Diese Vorgabe besteht sowohl auf kantonaler (Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011) als auch auf städtischer Ebene (Beschlüsse des Grossen Gemeinderats vom 18. Januar 2010 zur Umsetzung der Krippeninitiative). Sie trägt zudem der Tatsache Rechnung, dass die Kinderbetreuung im Vorschulalter und in Tagesfamilien durch private Trägerschaften organisiert ist, welche nach Angebot und Nachfrage funktionieren. Die notwendigen Regelungen der Stadt betreffen insbesondere die Betreuungsverhältnisse, die durch Beiträge der Stadt finanziell unterstützt werden.

Die neue Verordnung bringt folgende Änderungen:

- Umstellung aufs steuerbare Einkommen und Vermögen an Stelle des Bruttoeinkommens als Berechnungsgrundlage. Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird durch eine städtische Stelle abgerufen, dadurch entfallen die Selbstdeklaration durch die Eltern und aufwändige Beitragsberechnungen durch die Betreuungseinrichtungen.
- Der Elternbeitrag entwickelt sich linear zum Einkommen. Dadurch entfallen Fehlreize, welche bei der bisherigen progressiven Kurve dazu führen konnten, dass eine

Einkommenserhöhung durch überproportional höhere Betreuungsbeiträge wettgemacht wurde.

- Die Betreuungseinrichtungen erhalten in jedem Fall ihren individuell festgelegten Tagstarif. Bei günstigen Kitas reduziert sich der städtische Beitrag. Bei teuren Kitas übernehmen die Eltern die Differenz.
- Der Minimalbeitrag der Eltern beträgt CHF 15 pro Tag (bisher zwischen 10.40 und 13.70). Die Stadt leistet Beiträge bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 85'000 (bisher brutto Fr. 151'000).

Obwohl im Antrag und Bericht zur Motion betreffend «Betreuungsgutscheine für Kinderkrippen» (GGR-Nr. 2010/088) in Abgrenzung zum Luzerner Modell der *Betreuungsgutscheine* für Winterthur der Begriff *Betreuungsgutschriften* eingeführt wurde, wird im neuen Reglement nur noch von städtischen Beiträgen und Beiträgen der Erziehungsberechtigten bzw. Elternbeiträgen gesprochen. Damit ist klar, dass bei subventionierten Betreuungsverhältnissen sowohl die Eltern als auch die Stadt je einen Beitrag an die Betreuungskosten zahlen. Die Abwicklung erfolgt weitgehend entsprechend den Aussagen in der Antwort zu dieser Motion. Die Eltern erhalten weiterhin eine Rechnung von der Betreuungseinrichtung für ihren Beitrag und diese stellt der Stadt Rechnung für den städtischen Beitrag. Die Abwicklung wird neben Anderem in einem durch den Stadtrat zu erlassenden Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien (Kita-Reglement) festgehalten.

2. Ausgangslage

Die heute geltenden kommunalen Bestimmungen für die familienergänzende Kinderbetreuung stammen aus dem Jahr 1998. Mit der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur, der sog. Famex-Verordnung, schuf der Grosse Gemeinderat damals eine Rechtsgrundlage und einheitliche Subventionsbestimmungen für die Kinderbetreuung im Vorschul- und im Schulalter. Die Defizitsubventionierung für einzelne Betreuungseinrichtungen für Vorschulkinder (Objektfinanzierung) wurde abgelöst durch eine leistungsabhängige Subventionierung der einzelnen Betreuungsverhältnisse (Subjektfinanzierung). Mit dem Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung führte der Stadtrat einheitliche einkommensabhängige Elternbeiträge ein. Das Betriebsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung enthält betriebliche und qualitative Vorgaben und schafft die Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt und den privaten Trägerschaften.

Diese Erlasse bildeten damals ein modernes Regelwerk für den Wachstumsbereich der Kinderbetreuung, welches die Aufgaben von Stadt und privaten Trägerschaften klärte und das Prinzip der leistungsorientierten Subventionierung festsetzte.

In den letzten 15 Jahren hat sich indessen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung viel bewegt:

Stadt Winterthur

Der Grosse Gemeinderat hat in diversen Nachträgen zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung Änderungen beschlossen. Die Kinderbetreuung im Vorschulalter ist insbesondere vom Beschluss vom 18. Januar 2010 mit im Wesentlichen folgendem Inhalt betroffen:

- In Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften wird per 2012 ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an Familien ergänzender Betreuung für alle Altersstufen bis Ende Schulpflicht gewährleistet (Umsetzung Krippeninitiative, festgehalten in der Famex-Verordnung, Art. 3 Abs. 2).

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wurden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter folgende Erlasse eingeführt und z.T. bereits wieder revidiert:

- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG; LS-Nr. 852.1) verlangt von den Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen (§ 18 KJHG).
- Die Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 (V BAB; LS Nr. 852.23) regelt insbesondere die Bewilligung und Aufsicht der Kinderkrippen.
- Die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion (Krippenrichtlinien, erlassen am 1. Dezember 2002, revidiert am 5. Juni 2008 und 6. Dezember 2012) enthalten die Voraussetzungen für eine Krippenbewilligung.
- Die Regelung der Ausbildungsanforderungen für Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen (Oktober 2007, Dezember 2012, erlassen durch die Bildungsdirektion) präzisiert die Krippenrichtlinien.
- Auch die Empfehlungen für die Entlohnung des Personals in Kinderkrippen und Kinderhorten (aktuelle Version vom August 2011, erlassen durch die Bildungsdirektion) ergänzen die Krippenrichtlinien.

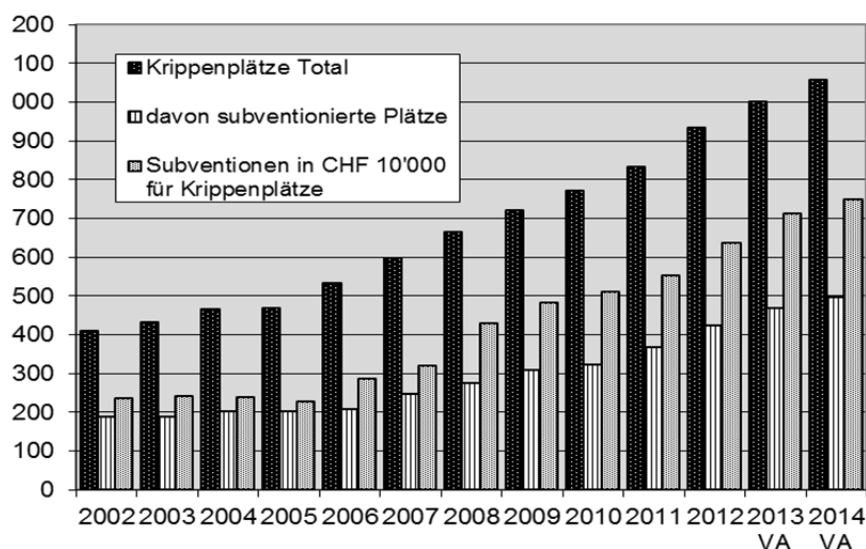
Bund

- Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PA-VO) (211.222.338) vom 19. Oktober 1977 wurde letztmals revidiert am 10. Okt. 2012.

Die nach 1998 eingeführten nationalen und kantonalen Vorgaben betrafen verschiedene Bereiche, welche früher in den kommunalen Erlassen geregelt werden mussten. Die städtische Verordnung und die Reglemente von 1998 sind dadurch in weiten Teilen überholt, die Verordnung ist durch fünf Nachträge auch unübersichtlich geworden. Der Stadtrat hat beschlossen, die bisherige kombinierte Famex-Verordnung aufzuteilen und dem Grossen Gemeinderat den Neuerlass einer Verordnung über die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien zu beantragen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Winterthur die schulergänzende Betreuung städtisch, die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie die Tagesfamilien jedoch durch private Trägerschaften organisiert werden.

3. Stellenwert und Ziele familienergänzender Kinderbetreuung

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder im Vorschulalter steigt seit Jahren kontinuierlich an. Die folgende Grafik zeigt das W



Wachstum der Plätze und Subventionen seit 2002:

Dass familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien einem grossen gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht, zeigt sich in der ganzen Schweiz. Der Bund konnte dank seinem (befristeten) Impulsprogramm seit 2003 die Schaffung von 39'000 Betreuungsplätzen unterstützen. Alle Kantone fördern mittlerweile familienergänzende Betreuung in unterschiedlichster Form und kennen Vorgaben für Bewilligung und Aufsicht. Einige Kantone und Gemeinden leisten – ebenfalls in unterschiedlichster Form – auch finanzielle Beiträge an die Kinderbetreuung.

Nach vielen Jahren quantitativen Wachstums erhält seit einiger Zeit die Qualität der Kinderbetreuung einen grösseren Stellenwert. Wissenschaft und Praxis aus dem In- und Ausland betonen den positiven Einfluss einer hohen pädagogischen Qualität auf die Entwicklung der betreuten Kinder. Auf privater Basis entstehen verschiedene Initiativen zur Förderung der Betreuungsqualität, so beispielsweise Konzepte wie „Bildungskrippen“, „Bildungs- und Lerngeschichten“ oder das Qualitätslabel des Krippenverbandes KitaS.

Familienergänzende Kinderbetreuung will und kann die Betreuung und Förderung in der Familie nicht ersetzen. Familienergänzende Betreuung hat sich als ergänzendes, freiwilliges Angebot zu einem wichtigen familienpolitischen Instrument entwickelt. Eltern erhalten zudem durch die Betreuungsangebote mehr Wahlfreiheit bei der Familienorganisation. Familienergänzende Betreuung leistet Beiträge an mehrere Zielsetzungen, welche in der neuen Verordnung stichwortartig festgehalten werden sollen:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Sie ermöglicht die ganze oder teilweise Erwerbstätigkeit beider Eltern oder alleinerziehender Eltern. Ausbildungen und Kompetenzen können weiterhin genutzt und Lücken in der beruflichen Laufbahn vermieden werden. Die berufliche Anschlussfähigkeit beider Eltern kann auch während der Familienphase erhalten bleiben. Gut ausgebildete Eltern bleiben dem Arbeitsmarkt und der Wirtschaft erhalten. In einer Studie im Auftrag der Stadt Zürich¹ konnte im Jahr 2000 aufgezeigt werden, dass der unmittelbare und der mittelbare Nutzenzuwachs für die Eltern, der während der gesamten künftigen Erwerbsdauer realisiert werden kann, das 5 – 6fache der investierten Elternbeiträge für die Kinderbetreuung beträgt.

¹ „Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten“, Schlussbericht zuhanden des Sozialdepartementes der Stadt Zürich. Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien, Bass, Bern, November 2000. www.buerobass.ch

Frühe Förderung und Verbesserung der Chancengerechtigkeit: Ergänzend zur Familie erleben die Kinder eine zweite Lern- und Erfahrungswelt. Kinder aller Gesellschaftsschichten und aus verschiedensten Familienformen werden in der Kindertagesstätte oder Tagesfamilie nicht nur betreut, sondern auch gefördert. Sie erwerben Grundfertigkeiten, soziale Kompetenzen in der Gruppe und Sprachkenntnisse und werden auf den Schuleintritt vorbereitet. Insbesondere Kinder aus sozial benachteiligten Familien profitieren stark von familienergänzender Betreuung, was für die Schule eine Entlastung bedeutet. Mehrfach konnte auch ein langfristig positiver Effekt auf die Schullaufbahn nachgewiesen werden.²

Nicht unterschätzt werden darf der Aspekt des Kindesschutzes. Im Vorschulbereich können Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung die wenigen Orte sein, an denen Kinder aus dem engsten Familienkreis heraustreten. Die Beobachtung durch qualifizierte Fachpersonen unterstützt die frühzeitige Erkennung möglicher Risikofaktoren und bei Bedarf den rechtzeitigen Beizug der nötigen Hilfe. Zudem hat familienergänzende Kinderbetreuung entlastende Wirkung im Interesse der betroffenen Kinder, wenn Eltern aus unterschiedlichen Gründen mit Überforderungen kämpfen.

Soziale Integration und Bekämpfung von Armut: Viele Familien sind auf das Einkommen beider Eltern angewiesen. Familienergänzende Betreuung leistet einen Beitrag zur arbeitsmarktlichen Integration und Existenzsicherung, zur besseren sozialen Sicherung von Familien und zur Bekämpfung von Familienarmut. Familienergänzende Betreuung ist deshalb nicht zuletzt eine präventive Investition. Die Zürcher Studie (vgl. Fussnote. 1) konnte Einsparungen bei der Sozialhilfe sowie bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen nachweisen.

Teilentlastung der öffentlichen Finanzen: Für die Gemeinden, Kantone und den Bund entsteht ein ökonomischer Nutzen durch zusätzliche Steuereinnahmen und eingesparte öffentliche Ausgaben. Gemäss der Zürcher Studie (Fussnote. 1) fliessen pro investierten Steuerfranken wieder rund CHF 1.60 bis CHF 1.70 an die öffentliche Hand zurück. Allerdings weist die Studie auch nach, dass vor allem Kanton und Bund von höheren Steuereinnahmen profitieren. Für die Stadt, welche die Betreuungsplätze allein subventioniert, ist die Bilanz trotz zusätzlicher Steuereinnahmen negativ.

Förderung der Standortattraktivität: Das Angebot an Kinderbetreuung wird in vielen Städtevergleichen zur Beurteilung der Standortattraktivität beigezogen. Sowohl Familien als auch Unternehmen bevorzugen oft Städte oder Gemeinden mit gutem Betreuungsangebot als Wohn- oder Geschäftssitz.

Familienergänzende Betreuung ist sowohl für Familien als auch für die Gesellschaft, den Staat und die Wirtschaft von Nutzen. Deshalb empfehlen die Wissenschaft, aber beispielsweise auch die Sozialdirektorenkonferenz eine Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand.

4. Verordnung über die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kita-Verordnung): Grundsätze und Finanzierungsmodell

a) Grundsätze

Die Kita-Verordnung soll eine schlanke und zeitgemässe Regelung bilden. Die Verordnung enthält die grundsätzlichen Bestimmungen zu den Betreuungseinrichtungen, den Beiträgen der Erziehungsberechtigten und jenen der Stadt. Basierend auf der Verordnung wird der Stadtrat ein Reglement mit den Ausführungsbestimmungen erlassen. Auf ein Betriebsreglement kann künftig aufgrund der kantonalen Regelungen verzichtet werden.

² Beispielsweise in „Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland“, einer Untersuchung, die das Büro Bass im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung durchführte und 2008 publizierte.

Die Kita-Verordnung betrifft die familienergänzende Kinderbetreuung in Einrichtungen mit privaten Trägerschaften, also Kindertagesstätten (Kitas, Krippen) für Kinder im Vorschulalter und Tagesfamilien für Kinder im Vorschul- und im Schulalter. Die Verordnung und das Reglement über die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien ermöglichen eine klare Aufgabenteilung zwischen den privaten Trägerschaften und der Stadt. Das Nähere regeln Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt und den Trägerschaften.

Die Erziehungsberechtigten sollen die Kindertagesstätte (Kita) für ihr Kind nach ihren Bedürfnissen wählen können. Sie haben Anspruch auf städtische Beiträge, sofern sie die in der Verordnung und im Reglement festgehaltenen Voraussetzungen erfüllen. Die Anzahl der subventionierten Plätze wird nicht mehr wie bis anhin durch Beschluss des Grossen Gemeinderats beschränkt, sondern durch den Markt bestimmt. Es besteht weiterhin kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

b) Finanzierungsmodell für die Kindertagesstätten

Grundsätzlich werden die Beiträge der Erziehungsberechtigten subventioniert (Subjektfinanzierung). Diese zahlen Beiträge aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, d.h. aufgrund ihres Einkommens und eines Vermögensanteils. Bei den anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten ergänzt die Stadt diese Beiträge bis zu einer bestimmten Höhe.

Neu bilden das steuerbare Einkommen sowie ein Anteil des steuerbaren Vermögens (analog der schulergänzenden Betreuung) die Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Erziehungsberechtigten (bisher: Bruttoeinkommen). Dadurch entfallen die SelbstdeklARATION der Einkommen durch die Erziehungsberechtigten und aufwändige Einkommensberechnungen durch die Kindertagesstätten oder deren Trägerschaften.

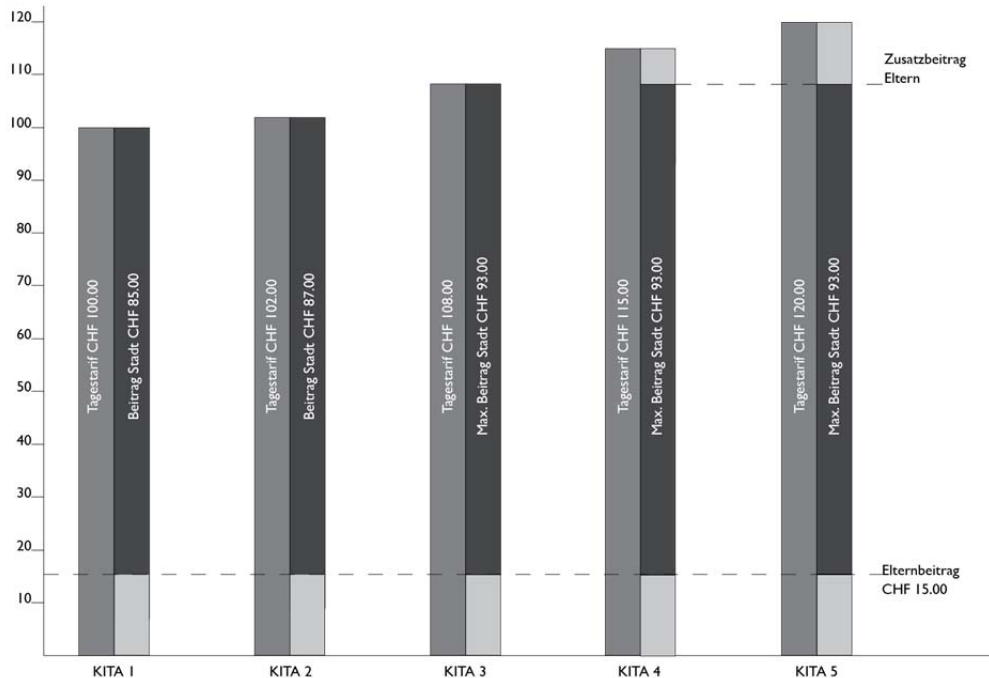
Bekannte Fehlanreize und Schwellen werden möglichst reduziert oder behoben. Dies erfolgt dadurch, dass sich der Beitrag der Erziehungsberechtigten linear, d.h. proportional zur Höhe ihres Einkommens und Vermögens entwickelt (bisher: progressiv). Damit kann eine Einkommens- bzw. Vermögenserhöhung nicht mehr zu einem überproportional höheren Elternbeitrag führen und der Kostensprung am oberen Ende der Beitragsberechtigung entfällt. Auch dies bewährt sich bereits seit einiger Zeit bei der schulergänzenden Betreuung.

Wie bisher sind die Trägerschaften der Kitas frei in der Festsetzung ihrer Tagestarife. Vollkosten zahlende Erziehungsberechtigte übernehmen den ganzen Tagestarif selber. Bei Erziehungsberechtigten mit Anspruch auf städtische Beiträge wird der Tagestarif durch die Stadt und die Erziehungsberechtigten gemeinsam getragen. Bei einem steuerbaren Jahreseinkommen von bis zu CHF 10'000 beträgt der minimale Beitrag der Erziehungsberechtigten pauschal CHF 15 pro Tag. Erziehungsberechtigte mit steuerbarem Einkommen zwischen CHF 10'000 und 85'000 pro Jahr bezahlen zusätzlich zum minimalen Beitrag von CHF 15 einkommensabhängige Beiträge. Diese werden durch die Stadt ergänzt und zwar bis zu einem Maximum, welches vom Stadtrat im Reglement festgesetzt wird.

Die Kitas verlangen unterschiedliche Tagestarife. Bei Kitas, deren Tagestarif die Summe des maximalen städtischen Beitrags und des minimalen Beitrags der Erziehungsberechtigten (CHF 15) übersteigt, müssen die Erziehungsberechtigten die Zusatzkosten übernehmen. Sie zahlen einen zusätzlichen einkommensunabhängigen Beitragsbestandteil. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist also gegen oben flexibel.

Falls der Tagestarif einer Kita tiefer liegt als die Summe des maximalen städtischen Beitrags und des minimalen Beitrags der Erziehungsberechtigten (CHF 15), reduziert sich der städtische Beitrag. Die Erziehungsberechtigten bezahlen ihren einkommensabhängigen Beitrag.

Weil die Kitas durch dieses System immer ihren vollen Tagesstarif einnehmen, entfällt die Quersubventionierung durch Vollkosten zahlende Eltern an subventionierte Eltern.



Annahme: Der max. städtische Beitrag beträgt CHF 93.

- Kitas 1 und 2: Die Summe des minimalen Elternbeitrags (CHF 15) und des maximalen städtischen Beitrags liegt über dem Tagesstarif (CHF 100 bzw. 102). Der Beitrag der Stadt reduziert sich um die Differenz (CHF 8 bzw. CHF 6). Der minimale Beitrag der Erziehungsberechtigten bleibt bestehen. Wenn der Beitrag der Erziehungsberechtigten höher liegt als das Minimum von CHF 15, ergänzt die Stadt immer höchstens bis zum Tagesstarif.
- Kita 3: Die Summe des minimalen Elternbeitrags und des maximalen Beitrags der Stadt entspricht genau dem Tagesstarif (CHF 108). Für die Stadt entsteht keine Reduktion und für die Eltern entstehen keine Zusatzkosten.
- Kitas 4 und 5: Die Summe des minimalen Elternbeitrags und des maximalen Beitrags der Stadt liegt unter dem Tagesstarif der Kita (CHF 115 bzw. 120). Der Fehlbetrag wird den Erziehungsberechtigten als zusätzlicher einkommensunabhängiger Bestandteil weiterverrechnet (CHF 7 bzw. 12).

c) Finanzierungsmodell für die Tagesfamilien

Die Tagesfamilien sind in Winterthur als Verein organisiert (Verein Tagesfamilien Winterthur). Der Verein stellt die Tagesmütter und -väter an, er sorgt dafür, dass die Sozialversicherungen abgerechnet werden und stellt Lohnausweise für die Steuererklärung aus. Der Verein Tagesfamilien Winterthur hat von der Stadt einen Versorgungsauftrag: Aufgrund des Volksschulgesetzes hat die Stadt Betreuungsplätze für Schulkinder nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. In Aussenwachen, wo keine schulergänzende Betreuung angeboten werden kann, übernimmt der Verein Tagesfamilien Winterthur diese Aufgabe und vermittelt Kinder bis zum Sekundarschulalter in Tagesfamilien. Etwa ein Drittel der in Tagesfamilien betreuten Kinder sind im Schulalter. Die Entwicklung bei Kindern im Vorschul- und im Schulalter geht dahin, dass immer mehr Kinder von Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten (Schicht, Abend, auf Abruf) in Tagesfamilien betreut werden, weil die Kitas und die schulergänzende Betreuung mit ihren regelmässigen Öffnungszeiten und fixen Anmeldungen diese Arbeitssituationen nicht auffangen können. Der Anteil der Volltarif zahlenden Eltern ist hingegen seit Jahren rückläufig.

Eltern, die ihre Kinder in Tagesfamilien betreuen lassen, haben aufgrund der selben Kriterien Anrecht auf Beiträge der Stadt, wie bei der Betreuung in Kitas. Auch hier gilt neu das steuerbare Einkommen sowie ein Anteil des steuerbaren Vermögens der Erziehungsberechtigten als Berechnungsgrundlage. Auch die lineare, einkommensabhängige Beitragsentwicklung bei Einkommen zwischen CHF 10'000 und CHF 85'000 sowie die Ermässigungen werden analog angewendet. Der Stadtrat wird den maximalen städtischen Beitrag pro Betreuungsstunde festlegen. Falls der Verein Tagesfamilien Winterthur den Stundentarif über diesem Maximum festsetzt, werden die Erziehungsberechtigten die Differenz übernehmen müssen. Das Reglement schreibt vor, dass der Tarif je Betreuungsstunde nicht unter dem maximalen städtischen Beitrag liegen darf.

Im Stundentarif enthalten sind die Personalkosten für die Tagesmutter/den Tagesvater, Spesen für die Infrastruktur sowie ein Anteil für die zentralen Aufgaben des Vereins, wie Vermittlung und Betreuung der Tagesfamilienverhältnisse und Administration. Die Stadt wird wie mit den Trägerschaften der Kitas auch mit dem Verein Tagesfamilien Winterthur eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

5. Kostensteuerung und Zuständigkeiten

Eine Steuerung der Kosten über die Festlegung der Anzahl subventionierter Plätze durch den Grossen Gemeinderat ist mit dem neuen Modell nicht mehr möglich. Durch die Umsetzung der Krippeninitiative (Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 18. Januar 2010) ist diese Steuerungsmöglichkeit auch im bisherigen System entfallen. Neu können der Grosse Gemeinderat und der Stadtrat die Kostenentwicklung durch die Festlegung verschiedener Beträge beeinflussen. Basierend auf der bisherigen und bewährten Kompetenzteilung zwischen Grosse Gemeinderat und Stadtrat sollen die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt werden:

Festlegungen des Grossen Gemeinderats in der Verordnung:

Mindesttarif für Erziehungsberechtigte:	CHF 15 (indexiert), unabhängig von der gebuchten Betreuungseinheit (Ganztags- oder Teilzeitbetreuung) zu leisten
Maximales Einkommen:	CHF 85'000 (indexiert)
Ermässigungen	Der Stadtrat wird ermächtigt, Ermässigungen vorzusehen.

Festlegungen des Stadtrats im Reglement:

Minimales Einkommen:	geplant sind CHF 10'000 (indexiert)
Max. städtischer Beitrag:	Dieser wird unter Berücksichtigung der aktuell bestehenden Tagerstarife, des Anteils an Betreuungsplätzen, die ohne Zusatzkosten für die Eltern erreichbar sind und der finanziellen Entwicklung der Stadt festgelegt und indexiert.
Leistungsvereinbarungen:	Das Departement Schule und Sport soll für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den privaten Trägerschaften zuständig erklärt werden.
Verfahren:	Die Kitas ziehen wie bisher die Beiträge der Erziehungsberechtigten ein und stellen der Stadt Rechnung für die Beiträge der Stadt. Die Steuer- und weiteren Daten der Erziehungsberechtigten werden (unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) durch eine Verwaltungsstelle abgerufen.

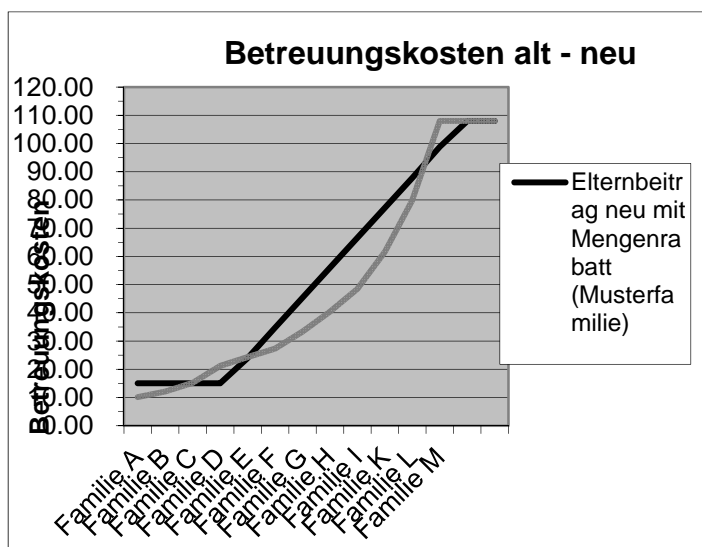
6. Kostenfolgen

Um die unter Ziffer 5. vorgeschlagenen Beträge zu eruieren, wurden umfangreiche Berechnungen aufgrund der realen Daten der Erziehungsberechtigten des Jahres 2011 angestellt. Die Berechnung der Beträge wurde auf die im Jahr 2014 budgetierten Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung unter Berücksichtigung von Effort 14+ ausgerichtet. Es handelt sich dabei um Muster-Berechnungen, denen mehrere Annahmen zugrunde liegen und die keine gesicherten Aussagen zulassen. Weil das neue Finanzierungsmodell voraussichtlich erst ab August 2014 umgesetzt werden kann und sich die Einkommensverhältnisse der Familien bis dahin verändert haben werden und weil nicht alle Familien der Musterfamilie mit zwei Kindern entsprechen, werden sich die Kosten im Jahr 2014 nicht entsprechend diesen Modellrechnungen entwickeln.

Unter der Annahme, dass alle Familien einer Musterfamilie mit zwei Kindern entsprechen, welche während 2 Tagen pro Woche die Kita besuchen und unter der Annahme, dass die Beiträge der Erziehungsberechtigten während des ganzen Jahres 2014 bereits nach dem neuen System verrechnet worden wären, könnte mit dem Budgetbetrag 2014 (nur Kitas: Fr. 7'485'000) gegenüber 2013 ein Ausbau um rund 7'700 Betreuungstagen finanziert werden.

Die Modellrechnungen lassen Aussagen zu den Kostentreibern und zu Mehr- bzw. Minderkosten für die Beteiligten (Stadt, Eltern, Kitas) zu. Primärer Kostentreiber ist der maximale städtische Beitrag. Gemäss Modellrechnung soll dieser bei CHF 93 festgelegt werden. Ergänzt um den minimalen Elternbeitrag von CHF 15 ergibt sich eine Summe von CHF 108, welche dem höchsten Tagestarif einer Kita entspricht, für die die Erziehungsberechtigten keinen zusätzlichen, einkommensunabhängigen Beitrag leisten müssen. Bei den aktuellen Tarifen der Winterthurer Kitas mit Leistungsvereinbarungen wären damit 60 % aller Betreuungsplätze für die Erziehungsberechtigten ohne Zusatzkosten erreichbar. Bei 40 % der Betreuungsplätze müssten die Erziehungsberechtigten zusätzliche, nicht einkommensabhängige Kosten übernehmen. Die anderen Beträge (maximales Einkommen, Mindesttarif sowie minimales Einkommen) wirken in der Modellrechnung im Vergleich zum maximalen städtischen Beitrag nicht kostentreibend.

Neben den Mehrkosten für die Stadt entstehen insbesondere für die Erziehungsberechtigten Mehrkosten. Gemäss Modellrechnung werden sie insgesamt ca. CHF 1'680'000 an die Mehrkosten für den Ausbau und das neue Modell beitragen. Durch die Umstellung auf eine lineare Beitragsentwicklung und die Aufhebung der progressiven Kurve entstehen unter ihnen Gewinner/innen und Verlierer/innen:



bei 140% Berufstätigkeit	steuerbares Einkommen
Familie A	-
Familie B	-
Familie C	-
Familie D	8'400
Familie E	18'200
Familie F	27'400
Familie G	36'400
Familie H	45'400
Familie I	54'400
Familie K	63'400
Familie L	72'400
Familie M	81'800

Die Kitas bzw. ihre Trägerschaften werden von der Systemumstellung profitieren. Sie werden in jedem Fall ihre Tagesstarife erhalten und die unschöne Quersubventionierung von Vollkosten zahlenden Erziehungsberechtigten zu subventionierten Erziehungsberechtigten wird entfallen. Das neue System wirkt durch den Wettbewerb unter den Kitas aber nicht kostentreibend. Generell ist nicht anzustreben, dass Kitas möglichst günstige Plätze anbieten. Für die Qualität der Kinderbetreuung sind die Konstanz des Personals und dessen Aus- und Weiterbildung entscheidende Faktoren, welche mit Tiefstpreisen nicht vereinbar sind.

7. Umsetzung

Die Einführung der Kita-Verordnung und des neuen Reglements ist auf den 1. August 2014 geplant. Bis dahin erfolgen umfangreiche Umstellungsarbeiten bei den Kitas und den beteiligten städtischen Verwaltungsstellen.

Mit dem Erlass der Kita-Verordnung kann auch die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 (sogenannte Famex-Verordnung) in die «Verordnung über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich» umbenannt werden. Diese Umbenennung verdeutlicht den Regelungsinhalt etwas klarer. Im Weiteren kann die bisherige Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung um die Teile, welche die Kinderbetreuung im Vorschulalter und die Tagesfamilien betreffen, reduziert werden. In Artikel 21 ff. (Schlussbestimmungen) der Kita-Verordnung sind alle aufzuhebenden oder zu ändernden Bestimmungen aufgeführt und kommentiert.

Das vom Stadtrat erlassene Betriebsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 15. Juli 1998 regelt sowohl den schulischen als auch ausserschulischen Bereich und ist heute nicht mehr nötig. Es soll in dieser Form durch den Stadtrat aufgehoben oder auf den schulischen Bereich reduziert werden. Seine Inhalte sind zumindest für den Kita-Bereich in übergeordneten Bestimmungen enthalten.

Das Beitragsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im ausserschulischen Bereich vom 23. Mai 2012 soll durch den Stadtrat ebenfalls aufgehoben werden. An dessen Stelle wird der Stadtrat ein neues Reglement über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien (Kita-Reglement) erlassen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

Kommentierter Entwurf der neuen Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien (Kita-Verordnung)

Verordnung über die Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien der Stadt Winterthur (Kita-Verordnung)

Marginalie	Text	Kommentar
	I. Grundlagen	<p>Die Verordnung richtet sich nach dem von Bund und Kanton erlassenen Recht und nach kantonalen Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Bund) • Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 (Kanton) • Verordnung über die Bewilligung im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) vom 25. Januar 2012 (Kanton) • Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion (Krippenrichtlinien, erlassen am 1. Dezember 2002, revidiert am 5. Juni 2008 und 6. Dezember 2012) (Kanton) • Regelung der Ausbildungsanforderungen für Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen (Oktober 2007, Dezember 2012) (Kanton) • Empfehlungen für die Entlöhnung des Personals in Kinderkrippen und Kinderhorten (aktuelle Version vom März 2008) (Kanton)
	Art. 1	
Zweck	Diese Verordnung regelt die städtischen Leistungen im Zusammenhang mit dem Angebot an familienergänzender	Die Verordnung gilt für alle Einrichtungen, die Kinder im Vorschulbereich betreuen und für die

	Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien in der Stadt Winterthur.	Tagesfamilien, wobei bei diesen keine Unterscheidung zwischen Kindern im Vorschul- oder Schulbereich gemacht wird.
	Art. 2	
Aufgaben der Stadt	¹ Die Stadt Winterthur unterstützt die Erziehungsberechtigten, indem sie für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien sorgt.	Mit diesem Absatz wird der Umsetzung der Volksinitiative «Mehr Kinderbetreuungsplätze für Winterthur» Rechnung getragen, welche vom Grossen Gemeinderat am 18. Januar 2010 beschlossen worden ist. Er erfüllt im Übrigen die Vorgabe von § 18 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
	² Die Stadt Winterthur beteiligt sich an den Kosten der Betreuung in den Einrichtungen gemäss Art. 4 mit städtischen Beiträgen im Rahmen dieser Verordnung.	§ 18 Abs. 2 KJHG sieht vor, dass die Gemeinden eigene Beiträge an die familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich zu leisten haben.
	Art. 3	
Grundsätze	¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Kinderbetreuung gemäss dieser Verordnung.	Zwar haben die Gemeinden gestützt auf § 18 Abs. 1 für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung zu sorgen, trotzdem besteht kein individueller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
	² Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich.	Die Eltern haben sich ebenfalls an den Kosten der Betreuung zu beteiligen (§ 18 Abs. 2 KJHG). Die Benützung des Angebotes ist selbstverständlich freiwillig.
	³ Die städtischen Beiträge gemäss Art. 11 und 19 werden den Trägerschaften ausgerichtet. Das Verfahren wird im Reglement bestimmt.	Die städtischen Beiträge werden den Trägerschaften und nicht den einzelnen Betreuungseinrichtungen bzw. Tagesfamilien ausbezahlt.

	II. Betreuungseinrichtungen	
	Art. 4	
Betreuungseinrichtungen	<p>Als Betreuungseinrichtungen gemäss dieser Verordnung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindertagestätten (Kitas, Krippen) • Tagesfamilien • Weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. 	<p>Wie bereits erwähnt gilt diese Verordnung für die Einrichtungen, die Kinder im Vorschulbereich betreuen und die Tagesfamilien. Für die Betreuung von Kindern im Schulbereich gilt nach wie vor die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998, die jedoch angepasst werden muss (vgl. Schlussbestimmungen).</p> <p>Die Aufzählung ermöglicht in Zukunft auch Einrichtungen dieser Verordnung zu unterstellen, die heute noch nicht existieren.</p>
	Art. 5	
Ziele der Betreuungseinrichtungen	<p>Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung leisten einen Beitrag an folgende Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarkeit von Familie und Beruf • Frühe Förderung und Verbesserung der Chancengerechtigkeit • Soziale Integration und Bekämpfung von Armut • Teilentlastung der öffentlichen Finanzen • Förderung der Standortattraktivität. 	<p>Familienergänzende Kinderbetreuung will und kann die Betreuung und Förderung in der Familie nicht ersetzen. Sie hat sich als ergänzendes, freiwilliges Angebot zu einem wichtigen familienpolitischen Instrument entwickelt. Sie leistet Beiträge an mehrere Zielsetzungen, welche in der neuen Verordnung stichwortartig festgehalten werden.</p>
	Art. 6	
Träger der Betreuungseinrichtungen	<p>¹Die Betreuungseinrichtungen werden in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.</p>	<p>Bis jetzt werden alle Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich – im Unterschied zum Schulbereich - von privaten Trägerschaften geführt. Trotzdem soll die Möglichkeit, dass die Stadt dereinst entsprechende Einrichtungen selber</p>

		betreibt, offen gelassen werden.
	² Der Stadtrat schliesst mit diesen Leistungsvereinbarungen ab. Er kann diese Kompetenz delegieren.	Damit der Stadtrat nicht alle Leistungsvereinbarungen (Oktober 2013: Leistungsvereinbarungen mit 25 Trägerschaften) zu unterzeichnen hat, soll er diese Kompetenz delegieren können. Die Zuständigkeit wird im Reglement festgesetzt.
	³ Leistungsvereinbarungen werden nur mit Trägerschaften abgeschlossen, welche die Anforderungen von Art. 7 und 8 erfüllen.	Der Abschluss der Leistungsvereinbarungen ist an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen gebunden.
	⁴ In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Leistungen der Stadt und der Trägerschaften sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten geregelt.	Der weitere Inhalt der Leistungsvereinbarungen wird im Reglement noch näher umschrieben.
	Art. 7	
Qualität und Wirtschaftlichkeit	Die Betreuungseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Betreuungsqualität wirtschaftlich zu führen.	Mit dieser Bestimmung werden die Trägerschaften verpflichtet, die Einrichtungen wirtschaftlich und trotzdem unter Berücksichtigung der Qualität zu betreiben.
	Art. 8	
Bewilligung und Aufsicht	¹ Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem übergeordneten Recht.	Die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) vom 25. Januar 2012 sieht für Kitas in den §§ 10 und 11 die Bewilligung und Aufsicht vor. Für die Tagesfamilien besteht gemäss Art. 12 PAVO lediglich eine Meldepflicht.
	² Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist der Stadtrat. Er	Die zitierten Bestimmungen (§ 10 Abs. 1 sowie §

	kann diese Aufgabe anderen Amtsstellen übertragen.	11 Abs. 2) sehen vor, dass die Standortgemeinden sowohl für die Bewilligung als auch für die Beaufsichtigung der Kinderkrippen eine dafür zuständige Behörde bzw. Verwaltungsstelle bezeichnen sollen. Verzichtet eine Standortgemeinde auf eine entsprechende Zuständigkeitsregelung, soll nach dem Willen des Regierungsrats subsidiär die Fürsorgebehörde für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Kinderkrippen zuständig sein. Mit Beschluss vom September 2013 hat der Stadtrat das zuständige Departement Schule und Sport ermächtigt, die Erfüllung dieser Aufgaben dem Amt für Jugend- und Berufsberatung zu delegieren.
	³ Der Stadtrat kann die mit der Bewilligung und Aufsicht sowie mit allfälligen ausserordentlichen Abklärungen verbundenen Kosten den Trägerschaften weiterverrechnen.	Die dadurch entstehenden Kosten sollen nach Möglichkeit den Trägerschaften überbunden werden. Ausserordentliche Abklärungen werden bei Hinweisen auf Missstände oder bei Verdacht auf eine fehlende Bewilligung vorgenommen.
	III. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten	
	Art. 9	
Grundsatz	Die Betreuung in Kindertagesstätten wird durch Beiträge der Stadt Winterthur (städtischer Beitrag) und der Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) finanziert.	Dieser Artikel entspricht der Regelung gemäss § 18 Abs. 2 KJHG.
	Art. 10	
Erziehungsberechtigte	Erziehungsberechtigte sind die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern und Konkubinatseltern. Das Reglement regelt das Nähere.	Die Definition entspricht derjenigen des Beitragsreglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im schulischen Bereich vom 23. Mai 2012 (SchuBe).

	Art. 11	
Städtischer Beitrag	¹ Der Stadtrat legt den maximalen städtischen Beitrag im Reglement fest.	Mit welchem Betrag die Stadt die Betreuungseinrichtung pro Tag und pro Kind maximal unterstützt, wird im Reglement festgesetzt.
	² Er berücksichtigt dabei <ul style="list-style-type: none"> • die geltenden Tagesstarife der Betreuungseinrichtungen • den Anteil an Betreuungsplätzen, der keine zusätzlichen Kosten gem. Art. 12 Abs. 2 zur Folge hat. • die finanzielle Entwicklung der Stadt Winterthur. 	Bei der Festsetzung des maximalen städtischen Beitrags soll sich der Stadtrat an gewissen Eckpfeilern orientieren.
	³ Unterschreitet der Tagesstarif der Betreuungseinrichtung die Summe aus dem Mindestbeitrag gemäss Art. 16 und dem maximalen städtischen Beitrag gemäss Abs. 1 dieses Artikels, reduziert sich der städtische Beitrag entsprechend.	Damit wird sichergestellt, dass die Stadt bei günstigen Kitas ihren Beitrag nur bis zum Tagesstarif entrichtet.
	Art. 12	
Elternbeitrag	¹ Die Elternbeiträge richten sich grundsätzlich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.	Wie bis anhin ist der Elternbeitrag grundsätzlich von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abhängig.
	² Übersteigt der Tagesstarif der Betreuungseinrichtung die Summe aus dem Mindestbeitrag gemäss Art. 16 und dem maximalen städtischen Beitrag gemäss Art. 11, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.	Liegen jedoch die Kosten einer Betreuungseinrichtung höher als die Summe des Mindestbeitrages und des städtischen Beitrages, d.h. bei einer «teuren» Kita, so wird vom Grundsatz gemäss Abs. 1 abgewichen. Die Erziehungsberechtigten haben diese Differenz zusätzlich und unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu tragen.

	³ Der Stadtrat regelt die Elternbeiträge in den Grenzen dieser Verordnung in einem Reglement.	Die Details zu den Elternbeiträgen, wie das steuerbare Einkommen und Vermögen, Berechnung des Beitrages, Indexierung, werden im Reglement festgesetzt.
	⁴ Der Stadtrat kann Ermässigungen vorsehen.	
	Art. 13	
Berechnungsgrundlagen	¹ Als Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das satzbestimmende gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens aller im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten.	Diese Regelung entspricht derjenigen für die Betreuung der Kinder im schulischen Bereich. Neu bilden das steuerbare Einkommen sowie ein Anteil des steuerbaren Vermögens die Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Erziehungsberechtigten (bisher: Bruttoeinkommen). Dadurch entfallen die Selbstdeklaration der Einkommen durch die Erziehungsberechtigten und aufwändige Einkommensberechnungen durch die Kindertagesstätten oder deren Trägerschaften
	² Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens wird auf die letztgültige definitive Staats- und Gemeindesteuerveranlagung des Kantons Zürich abgestellt. Kann diese nicht vorgelegt werden, wird auf eine Steuersimulation abgestellt.	Das Nähere, insbesondere zur Steuersimulation wird im Reglement präzisiert.
	³ In begründeten Ausnahmefällen kann auf die aktuelle finanzielle Situation der Eltern abgestellt werden. Das Nähere regelt der Stadtrat in seinem Reglement.	Dieser Absatz trägt insbesondere der speziellen Situation von Sozialhilfebeziehenden Rechnung.
	Art. 14	
Recht auf Einsicht in die Personaldaten und Bekanntgabe derselben	¹ Der Stadtrat bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Beiträge Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten	Diese Ermächtigung ist aus Datenschutzgründen auf Verordnungsstufe festzulegen.

	nehmen kann.	
	² Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Absatz 1 bekannt zu geben.	Dito.
	Art. 15	
Maximales Einkommen	Anspruch auf einen Beitrag der Stadt Winterthur haben Erziehungsberechtigte, deren Einkommen und Vermögen gemäss Art. 13 Fr. 85 000 nicht übersteigt. Dieser Betrag wird indiziert.	Das steuerbare Einkommen von 85'000 Fr. liegt ungefähr im Bereich des heutigen maximalen Bruttoeinkommens (z.Z. Fr. 150'000).
	Art. 16	
Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten	Der Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten für einen Betreuungstag beträgt pro Kind Fr. 15.00. Dieser Betrag wird indiziert.	Durch den Wegfall des Haushaltsfaktors ist der Mindestbeitrag für alle Familien gleich hoch (bisher zwischen 10.40 und 14.60 je nach Grösse der Familie).
	IV. Finanzierung der Betreuung in Tagesfamilien	
	Art. 17	
Grundsätzliches	¹ Die in den Art. 9, 10, 12 Abs. 1,3 und 4 sowie Art. 13 bis 15 enthaltenen Bestimmungen sind für die Tagesfamilien analog anwendbar.	
	² Der städtische Beitrag und der Elternbeitrag berechnen sich pro Betreuungsstunde.	Im Unterschied zu den Kitas werden in Tagesfamilien die Kinder zum Teil nur stundenweise oder während viel längeren Zeiten betreut. Diesem Umstand wird mit einem «Stundentarif» Rechnung getragen.

	Art. 18	
Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten	Der Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten beträgt Fr. 1.00 pro Stunde.	
	Art. 19	
Städtischer Beitrag	¹ Der Stadtrat legt den maximalen städtischen Beitrag im Reglement fest.	Hinsichtlich des städtischen Beitrages an die Tagesfamilien gelten dieselben Überlegungen wie für die Kitas.
	² Er berücksichtigt dabei die geltenden Stundentarife und die finanzielle Entwicklung der Stadt Winterthur.	
	³ Der städtische Beitrag entspricht höchstens der Differenz zwischen dem von der Trägerschaft festgelegten Stundentarif und dem Elternbeitrag.	
	⁴ Im Auftrag der Stadt erbrachte besondere Leistungen werden zusätzlich abgegolten.	
	V. Schlussbestimmungen	
	Art. 20	
Anpassung bestehenden Rechts	Die bestehende Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 wird umbenannt in «Verordnung über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich» und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung wie folgt geändert:	Nachdem für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulbereich sowie in Tagesfamilien die neue Kita-Verordnung abschliessend Geltung hat, ist die bestehende Verordnung aus dem Jahre 1998 der neuen Regelung anzupassen. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Bestimmungen, die für den «auserschulischen» Bereich galten, aufgehoben werden. Die Anpassungen bei den übrigen Regelungen sind insbesondere sprachlicher Art

		und wiedergeben die gelebte Praxis.
	Der Ingress wird angepasst und lautet neu wie folgt:	
	<p>Gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977, – das Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 sowie – die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989, § 28 Abs. 1 Ziff. 6 <p>beschliesst der Grosse Gemeinderat:</p>	<p>In Art. 13 Abs. 2 PAVO ist geregelt, dass kommunale Hortangebote von Bewilligungspflicht ausgenommen sind.</p> <p>§ 27 Abs.3 VSG in Verbindung mit § 27 Volksschulverordnung (VSV).</p> <p>Das Volksschulamt ist zuständig für die schulergänzenden Tagesstrukturen vom Schuleingang bis zur Sekundarstufe I. Die Volksschulverordnung verpflichtet die Gemeinden, an Schultagen von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr dem Bedarf entsprechende Tagesstrukturen anzubieten. Das Angebot an Tagesstrukturen ist kommunal geregelt und einkommensabhängig kostenpflichtig.</p>
	Art. 1 wird sprachlich angepasst und lautet neu wie folgt:	
	<p>Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im schulischen Bereich gelten:</p> <p>Schulergänzende Betreuung Tagesschulen Mittagstische Einrichtungen, die der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 dieser Verordnung und den Qualitätsanforderungen gemäss Art. 6 entsprechen.</p>	<p>Der Begriff «Horte» mit durch den Begriff «schulergänzende Betreuung» ersetzt.</p> <p>Schülerinnen- und Schülerklubs gab und gibt es in Winterthur nicht, deshalb wird dies bereinigt.</p>
	Art. 3 wird angepasst und lautet neu wie folgt:	
	¹ Die Stadt Winterthur unterstützt die Erziehungsberechtigten mit schulergänzenden Betreuungsangeboten im Sinne der Volksschulgesetzgebung.	Es empfiehlt sich, hier keine genauen kantonalen §§ zu erwähnen, da diese ändern können.
	² Die Stadt Winterthur führt eigene Einrichtungen der	Löschung des 2. Satzes, weil die Volksschulge-

	schulergänzenden Betreuung nach den Vorgaben der Volksschulgesetzgebung.	setzung den Gemeinden vorschreibt, schulergänzende Tagesstrukturen vom Schuleintritt bis zur Sekundarstufe I dem Bedarf entsprechend anzubieten.
	Abs. 3 wird aufgehoben.	Die Finanzierung wird in der Kita-Verordnung (Art. 9 ff.) neu geregelt.
	Abs. 4 wird aufgehoben.	Es besteht ein Rechtsanspruch gemäss VSG.
	Abs. 5 wird aufgehoben.	Es handelt sich um gebundene Ausgaben.
	Art. 4 wird aufgehoben	Die Leitsätze galten grundsätzlich für schulische und ausserschulische Angebote, sie waren aber bzgl. Formulierung deutlich eher an die privaten Trägerschaften gerichtet.
	Art. 5 Abs. 1	
	Schulergänzende Betreuungseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen.	
	Abs. 2 wird aufgehoben.	Ein Mitspracherecht der Eltern ist in der Volksschulgesetzgebung sichergestellt. Im Weiteren galt dieser Absatz auch für die «ausserschulische» Betreuung und wird durch die Kita-Verordnung hinfällig.
	Art. 6 (Qualitätskriterien) wird angepasst und lautet neu wie folgt:	
	¹ Für die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen der Stadt Winterthur gelten die kantonalen Qualitätskriterien (Richtlinien der Bildungsdirektion) sinngemäss. Der Stadtrat kann ergänzende Qualitätskriterien in einem Betriebsreglement festlegen. Aus wichtigen Gründen sind geringfügige Abweichungen von den Richtlinien vorübergehend zulässig.	Grundsätzlich gelten die Hortrichtlinien. Sollte sich herausstellen, dass es ergänzende Regelungen benötigt, so wäre die Delegationsnorm für ein allfälliges Betriebsreglement enthalten. Ein wichtiger Grund, um beispielsweise vom Betreuungsquotienten der Hortrichtlinien

		abzuweichen, könnte sein, dass ein zusätzliches Kind dringend der Betreuung bedarf.
	Abs. 2 wird aufgehoben.	Dieser Absatz kann aufgehoben werden, weil er die Kinderbetreuung im Vorschulalter betrifft.
	Art. 7 Abs. 2 wird aufgehoben.	Die Bedingungen für die Anstellung des Personals in den Kitas sind in den Empfehlungen der Bildungsdirektion für die Entlohnung des Personals in Kinderkrippen und Kinderhorten (aktuelle Version vom März 2008) vorgegeben.
	Art. 8 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben	Zuständigkeit ist aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Ziff. 1 GO bei der Schulbehörde.
	Art. 9 Abs. 2 - 4 werden aufgehoben:	Die Bewilligung und Aufsicht für Kitas und Tagesfamilien werden in der Kita-Verordnung (Art. 8) geregelt.
	Abs. 5 wird angepasst und lautet neu wie folgt:	Bewilligung und Aufsicht über private Institutionen, z.B. Schulergänzenden Betreuungen von Privatschulen.
	⁵ Bewilligung und Aufsicht über die privaten schulergänzenden Betreuungseinrichtungen richten sich nach dem übergeordneten Recht.	
	⁶ Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist der Stadtrat, sofern keine übergeordnete Behörde des Kantons zuständig ist. Er kann diese Aufgabe anderen Amtsstellen übertragen.	
	⁷ Der Stadtrat kann die mit der Bewilligung und Aufsicht sowie mit allfälligen ausserordentlichen Abklärungen verbundenen Kosten den privaten Einrichtungen weiterverrechnen.	Kostentragung nach Verursacherprinzip.

	Art. 10 (Grundsätze) ¹ wird angepasst und lautet neu wie folgt:	
	¹ Städtische Einrichtungen haben die in dieser Verordnung sowie die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorgaben zu erfüllen.	
	Art. 11 Abs. 1 wird aufgehoben.	Die Finanzierung der Betreuung in Kitas wird in der Kita-Verordnung (Art. 9 ff.) geregelt.
	Art. 12 Abs. 1 wird angepasst und lautet neu wie folgt:	
	¹ Der Stadtrat legt die Betriebskosten unter Berücksichtigung folgender Elemente fest: a)-c) unverändert	
	Abs. 2 wird aufgehoben.	Die Finanzierung wird in der Kita-Verordnung (Art. 9 ff.) geregelt.
	Abs. 3 wird aufgehoben.	Die Leistungsvereinbarungen mit privaten Einrichtungen sind in der Kita-Verordnung (Art. 6) geregelt.
	Art. 13 Abs. 1 wird neu formuliert und lautet wie folgt:	
	¹ Der Stadtrat regelt die Erhebung der Beiträge für die Betreuung der Kinder im schulischen Bereich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.	Ausserschulisch muss weggelassen werden.
	Abs. 2	
	² Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.	Satz unverändert. In Satz 2 wird eine Präzisierung vorgenommen. Es

¹ V. Nachtrag vom 18. April 2011, bestätigt in der Gemeindeabstimmung vom 4. September 2011, in Kraft gesetzt vom Stadtrat am 23. Mai 2012 per 1. August 2012

	Der Stadtrat sieht für die schulergänzende Betreuung von mehreren im gleichen Haushalt lebenden Kindern eine Ermässigung vor.	wird nach Trennung der Rechtserlasse keine übergreifenden Rabatte mehr geben. Das Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung im schulischen Bereich müsste dann vom SR in Art. 12 entsprechend angepasst werden, wenn dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
	Abs. 3 wird aufgehoben.	Der Elternbeitrag für die Betreuung in Tagesfamilien wird in der Kita-Verordnung (Art. 19 ff.) geregelt.
	Art. 13^{quater} wird aufgehoben.	Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kitas werden in der Kita-Verordnung (Art. 12 ff.) geregelt.
	Art. 14 wird aufgehoben.	Dieser Artikel wird durch die Kita-Verordnung hinfällig.
	Art. 15 wird aufgehoben.	Starthilfen sind heute nicht mehr nötig für städtische Einrichtungen.
	Art. 18 wird aufgehoben.	Dieser Artikel wird aufgehoben, da er durch die Kita-Verordnung hinfällig wird.
	Art. 21	
Inkrafttreten	Die Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.	Dies wird nach der Verabschiedung der neuen Verordnung durch den Grossen Gemeinderat erfolgen.